

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Frau WP Dr. Anja Schmitz-Herkendell
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Kürzel
Wi/MF – B 02/21

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungslegung@dstv.de

Datum
25.08.2021

**Entwurf eines IDW Prüfungsstandards:
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der
Abschlussprüfung (IDW EPS 270 n.F.)**

Sehr geehrte Frau Dr. Schmitz-Herkendell,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich in der o. g. Angelegenheit zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Vorbemerkungen

Die mit der Stellungnahme befassten Mitglieder unseres Arbeitskreises für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung würden es aus Gründen der Arbeitsökonomie begrüßen, wenn die in der Neufassung eines Prüfungsstandards eingeflossenen Änderungen im Text kenntlich gemacht werden.

Im Übrigen regen wir zu folgenden Punkten eine Klarstellung bzw. Ergänzung an: Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat die **Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung** ausgewertet und erörtert. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Praxiserkenntnisse dargelegt.

Verortung des Hinweises auf eine nicht unwesentliche Unsicherheit

Aus der Überschrift zu 2.5.2. (Angaben im Abschluss und im Lagebericht) ist zu schließen, dass über eine nicht unwesentliche Unsicherheit an mehreren Stellen zu berichten ist. Andererseits enthält A28 den Hinweis, dass nichts dagegenspricht, wenn zur Vermeidung von Redundanzen Querverweise vom Abschluss auf den Lagebericht oder umgekehrt vorgenommen werden.

Dem ist zuzustimmen, weil eine Berichterstattung an zwei Stellen, im Jahresabschluss und im Lagebericht, eher verwirrend ist. Es sollte klargestellt werden, an welcher Stelle vorrangig die Berichterstattung verortet werden soll. Unseres Erachtens ist eine Berichterstattung im Lagebericht als Bestandteil der Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB vorrangig, zumal eine Berichterstattung im Anhang allenfalls aus § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB abgeleitet werden kann (so auch A32). Nach Tz A30 soll dagegen Schwerpunkt der Risikoberichterstattung im Lagebericht „die wirtschaftliche Bedeutung der wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) für die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens“ sein. Das spricht für eine die Berichterstattung vorrangig im Anhang.

Berichterstattung im Anhang

Die Formulierung in Tz A28 „Wenn die gesetzlichen Vertreter zusätzlich einen Lagebericht aufgestellt haben, können sie alternativ unter eindeutiger Bezugnahme auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) auf die entsprechenden Angaben im Lagebericht verweisen“ könnte den Eindruck erwecken, dass EPS 270 auch für die Erstellung von Jahresabschlüssen gelten soll. Wenn der Hinweis nur für freiwillige Prüfungen Bedeutung hat, sollte dies klargestellt werden.

Berichterstattung im Prüfungsbericht

In Tz 11 wird in Bezug auf die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers ausgeführt, dass dieser, „nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesondert einzugehen und nach § 321 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB im Prüfungsbericht über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten (hat), welche den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können“. Die Ausführungen in Tz 37 (Berichterstattung im Prüfungsbericht) sind allgemein gehalten. Hilfreich wäre auch für diesen

Bereich ein Hinweis auf die Berichterstattung in Bezug auf die in den Tz 25 ff. dargestellten Fallgestaltungen, d.h.:

- Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden und eine wesentliche Unsicherheit besteht, Tz 25.
- Angemessenheit von Angaben im Abschluss und im Lagebericht, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, aber keine wesentliche Unsicherheit besteht, Tz 27.
- Unangemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Tz 29.
- Angemessene Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, obwohl eine wesentliche Unsicherheit besteht, Tz 30.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte
(Vorsitzender des Arbeitskreises
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung)

gez.
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
(Referatsleiter BWL und Rechnungslegung)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
